

Flächennutzung am Nordufer

Der Elbstrand ist ein einzigartiges Erholungsgebiet und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Wenn Sie diese Flächen nicht lediglich als Erholungsuchender in der Natur, sondern für Veranstaltungen nutzen wollen, ist es erforderlich, eine Sondergenehmigung beim Bezirksamt Altona zu beantragen.

1. Wer ist wofür zuständig?

- Die HPA ist Eigentümer der Strandflächen am Nordufer der Elbe. Zu den Aufgaben der HPA gehört die Erhaltung und Unterhaltung der Uferanlagen und Strandflächen. In diesem Zuge ist die HPA bei geplanten Veranstaltungen an den erforderlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Das Bezirksamt Altona ist Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Landschaftsschutzverordnung. Das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt prüft eingehende Anträge zu Veranstaltungen und erteilt in **besonderen Fällen** eine Sondergenehmigung nach der Landschaftsschutzverordnung.

2. Wer benötigt eine Genehmigung?

Die Flächennutzungen im Rahmen der Landschaftsschutzverordnung mit weniger als 20 Personen bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.

Sollten sie ab einer Anzahl von 20 Personen eine Veranstaltung am Elbstrand planen, benötigen sie eine Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung vom Bezirksamt Altona.

Für Nutzungen die von der Landschaftsschutzverordnung abweichen, ist unabhängig von der Personenzahl eine Genehmigung beim Bezirksamt Altona – Servicezentrum Naturschutzrechtliche Genehmigungen – einzuholen.

Ein Auszug aus der Landschaftsschutzverordnung, sowie einige Verhaltensregeln am Elbufer finden sie unter Punkt 4 und 5.

Das Bezirksamt beteiligt die HPA am Genehmigungsverfahren, so dass kein gesonderter Antrag bei der HPA erforderlich wird.

3. Wo und wie kann ich eine erforderliche Genehmigung beantragen?

Die gesamte Strandfläche ist Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grund ist bei von der Landschaftsschutzverordnung abweichenden Wünschen wie z.B.

- das Abspielen lauter Musik,
- Offene Lagerfeuer
- das Aufstellen von Bänken, Tischen oder Zelten usw.

eine Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung beim Bezirksamt Altona (Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt) zu beantragen.

Diese Sondergenehmigung nach der Landschaftsschutzverordnung darf das Bezirksamt Altona nur in **besonderen Fällen** erteilen, d.h.: Private Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Anträge mit Unterschrift in schriftlicher Form oder als Fax sind zu richten an:

Bezirksamt Altona
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ 33)
Jessenstraße 1 – 3
22767 Hamburg
E-Mail: WBZ@altona.hamburg.de
Telefon 040 / 42811-6363
Fax 040 / 42811-6374

Je nach Art und Umfang des Antrages beträgt die Bearbeitungszeit ca. 4 bis 6 Wochen.
Sollten Sie Fragen zu den Landschaftsschutzrechtlichen Regelungen haben, wenden Sie sich bitte an die vorgenannte Dienststelle.

**4. Auszug aus der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen
Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek,
Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen**

In dem sich aus § 1 ergebenden Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

- a. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten oder zu baden;
- b. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
- c. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern;
- d. im Freien Feuer anzumachen;
- e. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergleichen auf Grund eines nach § 9 der Verordnung zum Schutze der wild wachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wild lebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzblatt I 1936 Seite 181, 1940 Seite 567) ausgestellten Erlaubnisscheins;
- f. frei lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;
- g. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

5. Gefahrenhinweis und Verhaltensregeln

Die besonderen Begebenheiten des Strandes hat der Antragsteller zu beachten. Er hat seine Gesundheit und die Gesundheit seiner Veranstaltung beiwohnender Personen sowie seine Ausrüstung zu schützen. **Es ist zu beachten, dass sich die Flächen an einem Tide beeinflussten Gewässer mit starker Strömung befinden. Durch vorbeifahrende Schiffe wird teilweise ein erheblicher Sog und Schwell erzeugt.**

Die HPA ist nicht verpflichtet, die Eignung der Fläche für die geplante Veranstaltung zu gewährleisten. Die HPA ist bei Schäden aufgrund der Nichtbeachtung der besonderen Begebenheiten des Strandes (zum Beispiel Verunreinigungen) durch den Nutzer nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

- Der Strandbesucher hat den Weisungen der Polizei, des Oberhafenamtes, des Bezirksamtes und der Bediensteten der HPA unverzüglich Folge zu leisten.
- Unbeschadet der im besonderen Falle erteilten Genehmigung zur Benutzung der Fläche bleibt das Recht Dritter, die Fläche zu betreten und zu benutzen, bestehen. Somit besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Fläche.
- Der Strandbesucher ist verpflichtet unverzüglich nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten den ordentlichen Zustand der Fläche wieder herzustellen. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Antragstellers durch die HPA veranlasst.